



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Abteilung Bau und Infrastruktur

Vorschriftgemässer Bepflanzungsrückschnitt – dauernde Freihaltung des Lichtraums und des Sichtbereichs

Gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, den Lichtraum (siehe Bild, markierte Fläche) dauernd wie folgt freizuhalten:

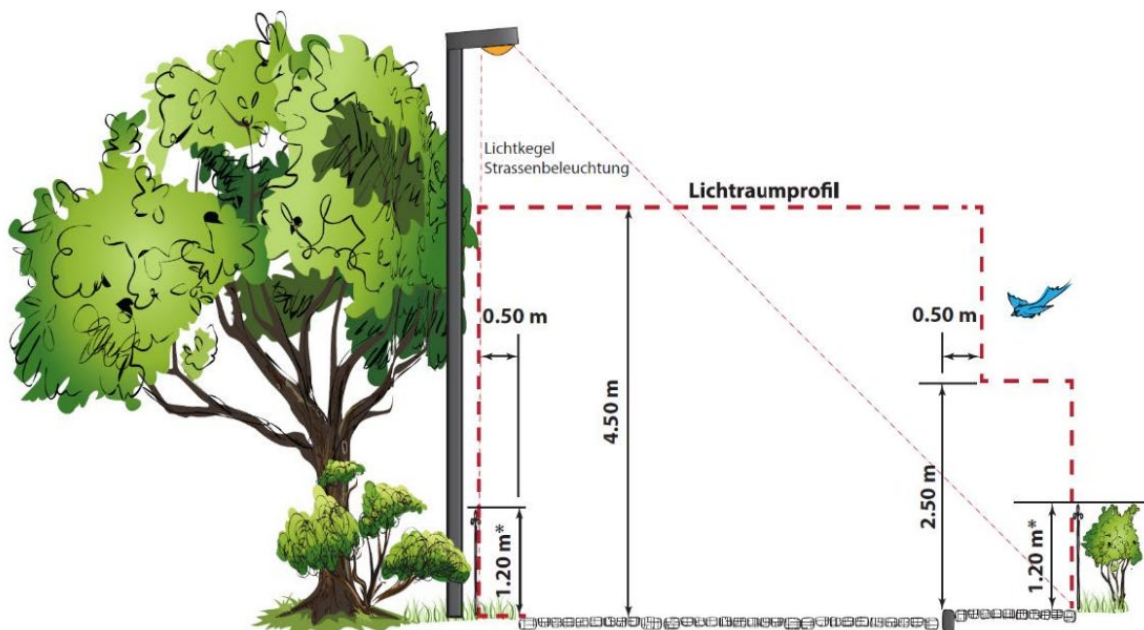
Im Fahrbahngebiet dürfen Äste und Pflanzenteile bis zu einer Höhe von 4.50 m und im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen bis zu einer Höhe von 2.65 m nicht in den Lichtraum hineinragen.

Die Gemeinde Wettswil ersucht deshalb die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an Strassen, Trottoirs, Fuss- und Velowegen, sämtliche Pflanzenteile, auch Boden-decker, stets zurück zu schneiden. Es ist auf den vorschriftgemässen Rückschnitt zu achten, sodass der Lichtraum und der Sichtbereich dauernd frei bleiben. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass Strassensignale, Hydranten und Wegweiser nicht überwachsen werden.

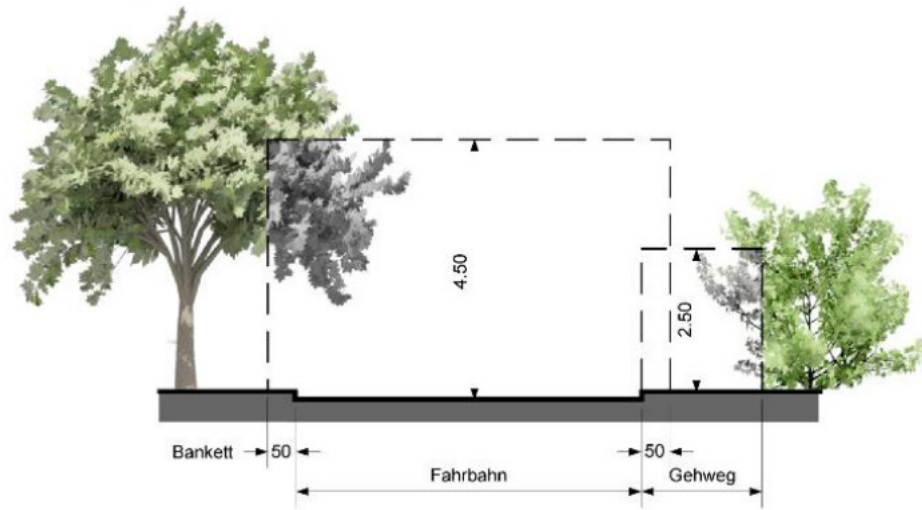
Jährlich finden am 15. Juni und am 15. Oktober Kontrollen statt.

Die Gemeinde Wettswil wird im Falle der Missachtung dieser Vorschriften, Dritte auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft mit dem Zurückschneiden der hineinragenden Äste und Pflanzenteile beauftragen.

Für Fragen kontaktieren Sie bitte den Leiter Werkbetrieb, Telefon 044 701 19 29, werkhof@wettswil.ch



Lichtraumprofil



Sichtweiten

